

Reihennummer (freiwillig)

1. ANTRAGSTELLEND E EINRICHTUNG BZW. PRIVATPERSON

Bezeichnung bzw. Name
 Straße, Hausnummer
 Postleitzahl, Ort
 (Gast-) Mitgliedstaat

2. BEHÖRDE, DIE FÜR DAS ANBRINGEN DES DIENSTSTEMPELS ZUSTÄNDIG IST
 (Bezeichnung, Anschrift und Rufnummer)

3. ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS (EINRICHTUNG BZW. PRIVATPERSON)

Der Antragsteller (Einrichtung/Privatperson) ¹ erklärt hiermit,

a) daß die in Feld 5 genannten Waren und/oder Dienstleistungen bestimmt sind ²

<input type="checkbox"/> für amtliche Zwecke	<input type="checkbox"/> zur privaten Verwendung durch
<input type="checkbox"/> einer ausländischen diplomatischen Vertretung	<input type="checkbox"/> einen Angehörigen einer ausländischen diplomatischen Vertretung
<input type="checkbox"/> einer ausländischen berufskonsularischen Vertretung	<input type="checkbox"/> einen Angehörigen einer ausländischen berufskonsularischen Vertretung
<input type="checkbox"/> einer internationalen Organisation	<input type="checkbox"/> einen Bediensteten einer internationalen Organisation
<input type="checkbox"/> von Streitkräften eines der NATO angehörenden Staates	

(Bezeichnung der Einrichtung – siehe Feld 4)

b) daß die in Feld 5 genannten Waren und/oder Dienstleistungen mit den Bedingungen und Beschränkungen vereinbar sind, die in dem in Feld 1 genannten Gaststaat für die Freistellung gelten, und

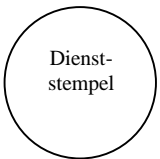
c) daß die obigen Angaben richtig und vollständig sind. Der Antragsteller verpflichtet sich hiermit, an den Mitgliedstaat, aus dem die Waren abgesendet wurden oder aus dem die Waren geliefert und/oder in dem die Dienstleistungen erbracht wurden, die Mehrwertsteuer und/oder Verbrauchsteuer zu zahlen, die entsteht, falls die Waren und/oder Dienstleistungen die Bedingungen für die Befreiung nicht erfüllen oder nicht für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden bzw. nicht den beabsichtigten Zwecken dienen.

Ort und Datum

Name und Stellung des Unterzeichnenden

Unterschrift

4. DIENSTSTEMPEL DER EINRICHTUNG (bei Freistellung zur privaten Verwendung)

_____ Ort und Datum		_____ Name und Stellung des Unterzeichnenden
		_____ Unterschrift

¹ Nichtzutreffendes streichen.
² Das zutreffende Kästchen ankreuzen.

5. BEZEICHNUNG DER WAREN UND/ODER DER DIENSTLEISTUNGEN FÜR DIE DIE BEFREIUNG VON DER MEHRWERTSTEUER UND/ODER VERBRAUCHSTEUER BEANTRAGT WIRD

- A. Angaben zu dem Unternehmer/zugelassenen Lagerinhaber
1. Name und Anschrift
 2. Mitgliedstaat
 3. Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer/Registriernummer
- B. Angaben zu den Waren und/oder Dienstleistungen

Nr.	Ausführliche Bezeichnung der Waren und/oder Dienstleistungen ³ (Oder Verweis auf beigefügten Bestellschein)	Menge oder Anzahl	Preis ohne Mehrwertsteuer und/oder Verbrauchsteuer		Währung
			Preis pro Einheit	Gesamtpreis	
Gesamtbetrag					

6. BESCHEINIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE(N) DES GASTSTAATES

Die Versendung/Lieferung der in Feld 5 genannten Waren und/oder Dienstleistungen entspricht

in vollem Umfang

in folgendem Umfang

(Menge bzw. Anzahl)⁴

den Bedingungen für die Befreiung von der Mehrwertsteuer und/oder Verbrauchsteuer.

Dienst-
stempel

Ort und Datum

Name und Stellung des (der) Unterzeichnenden

Unterschrift(en)

7. VERZICHT AUF ANBRINGUNG DES DIENSTSTEMPELS (nur bei Freistellung für amtliche Zwecke)

Mit Schreiben Nr.

vom

(Aktenzeichen)

(Datum)

ist

von

(Bezeichnung der antragstellenden Einrichtung)

von der Verpflichtung entbunden worden, den Dienststempel für Feld 6 einzuholen.

(Bezeichnung der zuständigen Behörde des
Gaststaates)

Dienst-
stempel

Ort und Datum

Name und Stellung des (der) Unterzeichnenden

Unterschrift

³ Nicht benutzte Felder durchstreichen. Dies gilt auch, wenn ein Bestellschein beigefügt ist.

⁴ Waren und/oder Dienstleistungen, für die keine Befreiung gewährt werden kann, sind in Feld 5 oder dem Bestellschein durchzustreichen.

Erläuterungen

1. Dem Unternehmer und/oder zugelassenen Lagerinhaber dient diese Bescheinigung als Beleg für die Steuerbefreiung von Waren und/oder Dienstleistungen, die an Einrichtungen bzw. Privatpersonen im Sinne von Artikel 15 Nr. 10 der Richtlinie 77/388/EWG und Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG versendet und/oder geliefert werden. Dementsprechend ist für jeden Unternehmer/Lagerinhaber eine Bescheinigung auszufertigen. Der Unternehmer/Lagerinhaber hat die Bescheinigung gemäß den in seinem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften in seine Aufzeichnungen aufzunehmen. Sofern ein Mitgliedstaat keine direkte Steuerbefreiung für Dienstleistungen gewährt und somit die Freistellung von der Besteuerung durch Rückerstattung an den unter 1. genannten Begünstigten erfolgt, ist diese Bescheinigung dem Rückerstattungsantrag beizufügen.
2. a) Die allgemeinen Merkmale des zu benutzenden Papiers sind im ABl. Nr. C 164 vom 1.7.1989, S. 3, niedergelegt.

Alle Exemplare sind auf weißem Papier auszufertigen. Das Format sollte 210 x 297 mm betragen; die zulässige Abweichung beträgt 5 mm weniger bzw. 8 mm mehr als angegeben.

Die Befreiungsbescheinigung ist bei der Befreiung von Verbrauchsteuer in zwei Exemplaren auszufertigen:

 - ein Exemplar, das beim Versender bleibt,
 - und ein Exemplar, das neben dem Begleitdokument mitgeführt wird.
- b) Unbenutzte Felder in Feld 5 Buchstabe B sind durchzustreichen, so daß kein Zusatz angebracht werden kann.
- c) Das Dokument ist leserlich auszufüllen, und die Eintragungen müssen untilgbar sein. Ausradierte und überschriebene Stellen sind nicht zulässig. Die Bescheinigung ist in einer vom Gaststaat anerkannten Sprache auszufüllen.
- d) Wird bei der Bezeichnung der Waren und/oder Dienstleistungen (Feld 5 Buchstabe B der Bescheinigung) auf einen Bestellschein Bezug genommen, der nicht in einer vom Gaststaat anerkannten Sprache abgefaßt ist, so hat der Antragsteller eine Übersetzung beizufügen.
- e) Ist die Bescheinigung in einer vom Mitgliedstaat des Unternehmers/Lagerinhabers nicht anerkannten Sprache verfaßt, so hat der Antragsteller eine Übersetzung der Angaben über die in Feld 5 Buchstabe B aufgeführten Güter und Dienstleistungen beizufügen.
- f) Unter einer anerkannten Sprache ist eine der Sprachen zu verstehen, die in dem betroffenen Mitgliedstaat amtlich in Gebrauch ist, oder irgendeine andere Amtssprache der Gemeinschaft, die der Mitgliedstaat als zu diesem Zwecke verwendbar erklärt.
3. In Feld 3 der Bescheinigung macht der Antragsteller die für die Entscheidung über den Freistellungsantrag im Gaststaat erforderlichen Angaben.
4. In Feld 4 der Bescheinigung bestätigt die Einrichtung die Angaben in den Feldern 1 und 3 Buchstabe a) des Dokuments und bescheinigt, daß der Antragsteller – wenn es sich um eine Privatperson handelt – Bediensteter der Einrichtung ist.
5. a) Wird (in Feld 5 Buchstabe B der Bescheinigung) auf einen Bestellschein verwiesen, so sind mindestens Bestelltag und Nummer anzugeben. Der Bestellschein hat alle Angaben zu enthalten, die in Feld 5 der Bescheinigung genannt werden. Muß die Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Gaststaates abgestempelt werden, so ist auch der Bestellschein abzustempeln.
- b) Die Angabe der in Artikel 15a Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 92/12/EWG genannten Registriernummer des zugelassenen Lagerinhabers ist freiwillig; die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer ist anzugeben.
- c) Währungen sind mit den aus drei Buchstaben bestehenden Codes der internationalen ISODIS-4127-Norm zu bezeichnen, die von der Internationalen Normenorganisation festgelegt wurde⁽¹⁾.
6. Die genannte Erklärung einer antragstellenden Einrichtung/Privatperson ist in Feld 6 durch die Dienststempel der zuständigen Behörde(n) des Gaststaates zu beglaubigen. Die Behörden können die Beglaubigung davon abhängig machen, daß eine andere Behörde des Mitgliedstaates zustimmt. Es obliegt der zuständigen Steuerbehörde, eine derartige Zustimmung zu erlangen.
7. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann die zuständige Behörde darauf verzichten, von einer Einrichtung, die eine Befreiung für amtliche Zwecke beantragt, die Erlangung des Dienststempels zu fordern. Die antragstellende Einrichtung hat diese Verzichtserklärung in Feld 7 der Bescheinigung anzugeben.

⁽¹⁾ Die Codes einiger häufig benutzter Währungen lauten: BEF (Belgischer Franken), DEM (Deutsche Mark), DKK (Dänische Krone), ESP (Spanische Peseta), FRF (Französischer Franken), GBP (Pfund Sterling), GRD (Griechische Drachme), IEP (Irishes Pfund), ITL (Italiniesche Lira), LUF (Luxemburgischer Franken), NLG (Niederländischer Gulden), PTE (Portugiesischer Escudo), ATS (Österreichischer Schilling), FIM (Finnmark), SEK (Schwedische Krone), USD (US-Dollar).